OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400740/4/HW

Datum:
Linz, 26. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 28.06.2023, GZ: BHSD/923140005375/23, vorgelegte Eingabe vom 04.07.2023 von G D den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Straferkenntnis vom 28.06.2023 über G-C D eine Verwaltungsstrafe verhängt (Straferkenntnis). Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte am 18.07.2023 (ON 3). Die Bezirkshauptmannschaft Schärding legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 05.07.2023 eine per E-Mail erfolgte Eingabe vom 04.07.2023 samt Verfahrensakt vor, wobei die Bezirkshauptmannschaft Schärding die Eingabe vom 04.07.2023 als Rechtsmittel (Beschwerde) gegen das Straferkenntnis vom 28.06.2023 wertete (Eingabe vom 04.07.2023; Vorlageschreiben). Die Eingabe vom 04.07.2023 erfolgte durch G D (Eingabe vom 04.07.2023; Vorlageschreiben).

II. Die von der Behörde vorgelegte Eingabe vom 04.07.2023 stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine (an das Landesverwaltungsgericht gerichtete) Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 28.06.2023 dar. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Inhalt dieser Eingabe (in welcher von der Erhebung einer Beschwerde bzw. eines Rechtsmittels keine Rede ist), sondern vor allem auch daraus, dass die Zustellung des Straferkenntnisses erst am 18.07.2023 erfolgte. Es kann nicht angenommen werden, dass mit der Eingabe vom 04.07.2023 eine Beschwerde erhoben werden sollte, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Zustellung des Straferkenntnisses vom 28.06.2023 erfolgt war. Das aufgrund der Vorlage durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren ist daher mittels Beschluss einzustellen (vgl. auch LVwG NÖ 11.07.2016, LVwG-S-1711/001-2016; LVwG NÖ 02.02.2023, LVwG-AV-1951/001-2022; LVwG OÖ 29.06.2017, LVwG-450257/3/MZ; LVwG OÖ 13.06.2017, LVwG-601768/7/Bi/CG; LVwG OÖ 19.02.2015, LVwG-600700/10/MS). Da nur eine elektronische Aktenvorlage erfolgte, erübrigt sich eine Rückübermittlung der vorgelegten Eingabe und des vorgelegten Behördenaktes.

III. Im vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Auslegung einer Eingabe im Einzelfall regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. etwa VwGH 26.02.2014, Ro 2014/04/0022).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger